

Pflichtverteidiger: Berufung der Staatsanwaltschaft

Dem Angeklagten ist in der Regel gem. § 140 Abs. 2 StPO ein Verteidiger beizuordnen, wenn die Staatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes Urteil Berufung eingelegt hat und eine Verurteilung aufgrund abweichender Beweiswürdigung oder sonst unterschiedlicher Beurteilung der Sach- oder Rechtslage erstrebt.

OLG Dresden, Beschl. v. 9.2.2015 – 3 Ws 9/15

(ingesandt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig)

StGB – Besonderer Teil

Diebstahl: Abgrenzung zur Unterschlagung

Wer zu im fremden Eigentum stehenden, sich in einer Lagerhalle befindlichen beweglichen Sachen allein deshalb Zugang hat, weil er bei einer Firma arbeitet, die in derselben Lagerhalle ansässig ist, hat nicht ohne Weiteres (Allein-)Gewahrsam an diesen Sachen. Nimmt er diese in Zueignungsabsicht weg, kommt mithin eine Strafbarkeit wegen Diebstahls in Betracht (§§ 242, 246 StGB).

BGH, Beschl. v. 30.9.2014 – 3 StR 227/14

Untreue: Vorstandsmitglied einer Kassenärztlichen Vereinigung

Verstößt ein Vorstandsmitglied einer Kassenärztlichen Vereinigung bei der Ausübung seiner Tätigkeit gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, liegt darin regelmäßig ein Pflichtverstoß i.S.d. § 266 Abs. 1 StGB. Eine Vermögensbetreuungspflicht und damit ein täterschaftliches Handeln scheiden jedoch aus, wenn der Tatbeitrag sich auf das Aushandeln einer das Vorstandsmitglied selbst betreffenden Vergütung beschränkt; eine Strafbarkeit als Teilnehmer bleibt davon aber unberührt. Bei eklatanten Verstößen gegen die vorgenannten Grundsätze liegt die Annahme der Voraussetzungen der §§ 16 und 17 StGB fern.

KG, Beschl. v. 4.11.2014 – 2 Ws 298/14 – 161 AR 16/14

Ordnungswidrigkeiten

Geldbuße: Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen sind entbehrlich, solange die im Bußgeldkatalog vorgesehene Regelgeldbuße verhängt wird und sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse außergewöhnlich gut oder schlecht sind (Anschluss OLG Hamm DAR 2012, 400). Dies gilt auch, wenn auf den für eine vorsätzliche Begehungsweise nach § 3 Abs. 4a BKatV vorgesehenen Regelsatz erkannt wird (Anschluss OLG Jena VRS 122, 149).

OLG Celle, Beschl. v. 1.12.2014 – 321 SsBs 133/14

Mobiltelefon: Begriff der Benutzung

Die Nutzung des Mobiltelefons durch einen Kraftfahrzeugführer als Navigationshilfe bzw. zur Internetabfrage ist Benutzung i.S.d. § 23 Abs. 1a StVO, wenn das Mobiltelefon dafür in der Hand gehalten wird.

OLG Hamm, Beschl. v. 15.1.2015 – 1 RBs 232/14

Mobiltelefon: iPod als Mobiltelefon

Geräte wie ein iPod, mit denen man nur über eine Internetverbindung ggf. telefonieren kann, fallen nicht unter den Begriff des Mobiltelefons i.S.d. § 23 Abs. 1a StVO.

AG Waldbröl, Urt. v. 31.10.2014 – 44 OWI-225 Js 1055/14-121/14

Entbindungsantrag: Auslegung, Mitwirkungspflicht des Betroffenen

Dem Betroffenen obliegt hinsichtlich des Antrags auf Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung (§ 73 Abs. 2 OWiG) eine Mitwirkungspflicht. Ergibt sich aus einer Verfügung des Gerichts, dass dieses ein missverständlich formuliertes Schreiben des Betroffenen anders als von diesem gewollt nicht als Entbindungsantrag auslegt, ist er deshalb gehalten, das Missverständnis aufzuklären. Andernfalls muss er sich an dem Erklärungsgehalt, den das Gericht dem Schreiben beimeisst, festhalten lassen.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.12.2014 – 1(8) SsRs 662/14 AK 233/14

Blankovollmacht: Zustellung

Ist in einer Vollmachtsurkunde nur der Name der Rechtsanwaltskanzlei benannt, aber nicht der Name des bevollmächtigten Rechtsanwalts, erfüllt die Vollmacht nicht die Voraussetzungen des § 145a StPO.

*AG Weimar, Beschl. v. 14.1.2015 – 622 Js 201549/14 BOWI
(ingesandt von RA K.E. Turker, Berlin)*

Anwaltsvereinnung

Kopiekosten: Eingescannte Akten

Die Dokumentenpauschale Nr. 7000 VV RVG steht einem Verteidiger auch dann zu, wenn die Vervielfältigung durch Einscannen und Abspeichern als Datei hergestellt wird (zum neuen Recht).

AG Tiergarten, Beschl. v. 26.11.2014 – 229 Ds 130/14

(ingesandt RA C. Hoernig, Berlin)

Zusätzliche Verfahrensgebühr: Abraten Einspruchseinlegung

Die zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG fällt nicht an, wenn der Verteidiger den Verurteilten dahingehend berät, den erlassenen Strafbefehl hinzunehmen und kein Rechtsmittel dagegen einzulegen, und der Verurteilte dem Rat folgt.

AG Hamburg-St. Georg, Urt. v. 21.11.2014 – 911 C 348/14